



# Gemeinde Rietz

Kluibenschedlstraße 7

6421 Rietz

## Bauamt

Ing. Andreas Seiwald

Tel.: 05262/62398-15

Fax: 05262/62398-50

E-Mail: [bauamt.rietz@aon.at](mailto:bauamt.rietz@aon.at)

Aktenzeichen: 2-215/10019

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietz hat in seiner Sitzung am 24.11.2021 unter Tagesordnungspunkt 5, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf 215-2021-00007 mit Datum 30.09.2021 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rietz, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rietz vor:

### Umwidmung

Grundstück 4461/2 KG 80106 Rietz

rund 69 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 4461/3 KG 80106 Rietz

rund 162 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 4461/4 KG 80106 Rietz

rund 137 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 4461/5 KG 80106 Rietz

rund 44 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 25.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021 .

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt der Gemeinde Rietz zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.rietz.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**



Ing. Gerhard Krug  
Bürgermeister

angeschlagen am:	25.11.2021
abgenommen am:	03.01.2022